

Positionspapier

Verbesserung der landesweiten und kommunalen Abstimmungsrechte im Saarland

Volksbegehren und Volksentscheide

Ziel

Das Saarland ist nach wie vor Entwicklungsland in Sachen direkter Demokratie. In dem Bundesland, das seine Existenz dem direkt-demokratischen Akt einer Volksbefragung verdankt, gab es bis heute zwei Volksbegehren und keinen einzigen Volksentscheid. Im Volksentscheid-Ranking von Mehr Demokratie belegt das Saarland unter allen Bundesländern den letzten Platz. Es ist höchste Zeit, dass die 1979 eingeführten und danach geänderten Verfahrensregelungen für Volksbegehren und Volksentscheide reformiert werden. Nachdem 2018 das zweite Mal ein Volksbegehren durchgeführt wurde, sind die Unzulänglichkeiten der Verfahrensgebung deutlich geworden.

Mehr Demokratie e.V. schlägt folgende Änderungen vor:

- (1) Die direkte Demokratie lebt vom Dialog der Bürgerinnen und Bürger, von der Diskussion im öffentlichen Raum. Der Zwang zum Amtseintrag mindert die Erfolgchance von Volksbegehren, was dazu geführt hat, dass im Saarland bisher kein Volksentscheid erfolgreich war. Daher wird zusätzlich zur Eintragung auf den Ämtern die freie Unterschriftensammlung und die Möglichkeit zum Briefeintrag gefordert.
- (2) Um Volksbegehren in der Praxis nicht zu entwerten, muss bei Kosten verursachenden Gesetzentwürfen der Zwang zum Kostendeckungsvorschlag entfallen. Zumindest dürfen keine strengeren Maßstäbe angelegt werden als bei Gesetzentwürfen aus dem Parlament. Die mit dem vorgeschlagenen Gesetz verbundenen Kosten werden nach einem erfolgreichen Volksbegehren von der Landesregierung berechnet, offengelegt und ggf. im Rahmen eines Volksentscheides mit zur Abstimmung gestellt.
Die Begrenzung der finanziellen Auswirkungen eines Gesetzes auf 0,3 bzw. 0,5% des jeweiligen Haushaltsplanes entfällt.
- (3) Neben Hessen ist das Saarland das einzige Bundesland, das verfassungsändernde Volksbegehren zumindest teilweise verbietet. Verfassungsändernde Volksbegehren und Volksentscheide werden daher in vollem Umfang zugelassen, auch für den Artikel 101 Abs. 1 der Landesverfassung. In Artikel 1 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „durch Eintragung in amtlich ausgelegten Unterstützungsblättern“ gestrichen.

- (4) Zustimmungsquoren bei Volksentscheiden führen dazu, dass Gegner eines Volksbegehrens ermutigt werden, der Abstimmung fern bleiben. Das Abstimmungsergebnis wird somit verzerrt. Auch Gegenstimmen müssen abgegeben und dokumentiert werden. Deshalb wird das Zustimmungsquorum abgeschafft. Es entscheidet die Mehrheit der Abstimmenden. Bei Verfassungsänderungen gilt eine 2/3-Mehrheit der Abstimmenden.
- (5) Das Quorum für das Zustandekommen des Volksbegehrens wird auf 5% gesenkt. Die Frist wird auf 4 Monate verlängert.

Bürgerbegehren und Bürgerentscheide

Ziel

Mit der Änderung des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) soll es Bürgerinnen und Bürgern erleichtert werden, sich in die politische Willensbildung einzubringen. Die wenigen Erfahrungen in den Kommunen des Saarlandes zeigen, dass Bürgerbegehren in der Regel an unnötigen Verfahrenshürden scheitern. Noch nie kam es zu einem Bürgerentscheid. In unserem Ranking landete das Saarland im Vergleich der Bundesländer mit einer Note von 5,0 auf Platz 12/14.

Mehr Demokratie e.V. schlägt folgende Änderungen vor:

- (1) Bisher sind keine Bürgerbegehren zum Bau von Straßen und Gebäuden möglich. Der Themenausschluss wird reduziert. In Zukunft sind auch Bürgerbegehren zur Bauleitplanung zulässig.
- (2) Der Kostendeckungsvorschlag entfällt zugunsten einer amtlichen Kostenschätzung, bei der die voraussichtlichen Einsparungen und Mehrausgaben für den Haushalt der Kommune ermittelt werden.
- (3) Das Unterschriftenquorum beim Bürgerbegehren wird gesenkt. Da es in einem Flächenland in kleineren Gemeinden leichter ist, Unterschriften zu sammeln, schlagen wir eine Staffelung der Unterschriftenquoren je nach Gemeindegröße zwischen 3 - 10 Prozent vor. Bei Landkreisen gilt ein Quorum von 3 Prozent.

- (4) Eine Mindestzustimmung beim Bürgerentscheid entfällt. Es entscheidet die Mehrheit der Abstimmenden.
- (5) Bei Bürgerbegehren, die sich gegen einen Beschluss der Gemeinde bzw. des Landkreises richten, wird die 8-Wochen-Frist der Unterschriftensammlung gestrichen. Es gelten die gleichen Regelungen wie bei Initiativbegehren. Dies bedeutet, dass Unterschriften nach einem halben Jahr ihre Gültigkeit verlieren.
- (6) Jede Initiative hat ein Recht auf umfassende Beratung durch die Gemeinde bzw. den Landkreis im Vorfeld der Zulässigkeitsprüfung.
- (7) Spätestens sechs Wochen vor dem Bürgerentscheid erhält jede/r Abstimmungsberechtigte zusammen mit der Abstimmungsbenachrichtigung ein Informationsheft mit den Pro und Contra zum Abstimmungsgegenstand.